

Hafengebührensatzung 2019/ 2020/ 2021 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) in der zurzeit geltenden Fassung, aufgrund der §§ 2, 6 und 12a des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 9 und 11 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 22.10.2018 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Häfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Hafenverordnung M-V vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) in der derzeit geltenden Fassung von der Hafenbehörde gemäß Anlagen SL 1 – Hafen Wieck, SL 2- Seehafen Ladebow und SL 3a- Stadthafen gekennzeichnet sind. Die Anlagen sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung erhoben:
 - Hafengebühr
 - Liegegebühr
 - Schiffsabfallentsorgungsabgabe und -gebühr
 - Sondernutzungsgebühr für die landseitige Nutzung des Hafengebietes
 - Elektroenergie- und Wassergestellungsgebühren
- (2) Entgelte für weitere Dienstleistungen des Hafenbetriebes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht bei genehmigter Nutzung mit Beginn des genehmigten Nutzungszeitraumes und bei nicht genehmigter Nutzung mit Beginn der jeweiligen Nutzung der Häfen oder ihrer Einrichtungen. Die Schiffsabfallentsorgungsabgabe entsteht als Sonderabgabe beim Einlaufen des Schiffes in den Hafen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Schiffsabfallauffangvorrichtungen.
- (2) Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Universitäts- und Hansestadt kann einen Dritten mit dem Inkasso beauftragen. Die Gebühren und Sonderabgaben werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Werden die festgesetzten Gebühren und Sonderabgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der abzurundenden rückständigen Gebührenschild zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. Bei Gastliegern und Nutzern der Schiffsabfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr/ Abgabe sofort fällig.

- (3) Die Hafen- und Lagergesellschaft Greifswald mbH ist gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz M-V als beauftragter Dritter zur Abgabeberechnung inklusive der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, zur Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für das Hafengebiet SL 2 beauftragt.
- (4) Die Gebühren und Sonderabgaben nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Hafen- und Liegegebühr sind die Schiffseigentümer/innen und die Schiffsführer/innen. Sie haften gesamtschildnerisch. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff haften die Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen beider Schiffe gesamtschildnerisch.
- (2) Gebührenschildner der Schiffsabfallentsorgungsabgabe sind Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen im Sinne des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V. Schuldner der Schiffsabfallentsorgungsgebühr sind Schiffsführer/innen von Wasserfahrzeugen, die nicht der Verpflichtung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V unterliegen, jedoch diese Dienstleistung des Hafenbetriebes in Anspruch nehmen sowie Schiffseigentümer/innen und Schiffsführer/innen nach Satz 1, die die Auffangvorrichtung des Hafens für andere als die nach dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V zu entsorgenden Schiffsabfälle in Anspruch nehmen.
- (3) Gebührenschildner der Sondernutzungsgebühr sind die Inhaber der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bzw. diejenigen, die ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis das landseitige Hafengebiet nutzen.
- (4) Gebührenschildner für die Elektroenergie- und Wassergestellung sind Schiffseigentümer/innen, Schiffsführer/innen und Inhaber der Sondernutzungserlaubnis, die die Gestellung von Strom und/oder Trinkwasser in Anspruch nehmen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebühren- und Sonderabgabeberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 13 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V.
- (4) Die Meldepflichten bzgl. der Schiffsabfallentsorgungsabgabe richten sich nach den Vorschriften des Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V. Das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 17 Abs.1 Nr.3 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Hafengebühr im Seehafen Ladebow (Lageplan SL 2) ist
 - a) bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl gemäß internationalem Schiffsmessbrief (Londoner Schiffsvermessungs-Übereinkommen 1969) zugrunde zu legen. Bei Öltankschiffen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2978/94 zur Durchführung der IMO-Entschließung Anwendung findet, ist die unter „Bemerkungen“ eingetragene reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Binnenschiffen die Bruttoreumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die Eichtonne zugrunde zu legen.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr im Hafen Wieck/ Stadthafen (Lageplan SL 1 und 3a) ist die tatsächlich in Anspruch genommene Länge der Uferbefestigung (aufgerundet auf volle Meter) kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit für alle Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte zugrunde zu legen.
- (3) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt, so sind die Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallentsorgungsabgabe ist i. S. d. § 9 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V die Bruttoreumzahl bzw. Eichtonne des einlaufenden Schiffes. Bemessungsgrundlage für die Schiffsabfallgebühr i. S. d. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz MV ist die Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.
- (5) Für die landseitige Nutzung der Hafenflächen ist eine Sondernutzungsgebühr zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die beanspruchte Fläche in m² kombiniert mit dem Zeitmaßstab je angefangene Nutzungseinheit.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren des Elektroenergie- und Wasserverbrauches ist der tatsächlich in Anspruch genommene Verbrauch in kWh bzw. Liter. Für die Vorhaltung der Entnahmestellen wird ein Aufschlag auf die jeweils geltenden Tarife des Versorgungsunternehmens erhoben.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiungen

- (1) Von der Zahlung der Hafen- und Liegegebühren sind befreit:
 - a. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingesetzt werden,
 - b. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
 - c. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
 - d. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage unverschuldet anhält sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten, jeweils bis max. 2 Tage,
 - e. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

- f. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Hafen anlaufen,
 - g. die Schonerbrigg „Greif“,
 - h. Schiffe und Geräte, die von als gemeinnützig anerkannten Vereinen für Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG M-V genutzt werden,
 - i. Schiffe und Geräte, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, 2 Tage vor bis 2 Tage nach der Veranstaltung.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder die von ihr Beauftragten sind befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

§ 8 Hafengebühr

- (1) Für Schiffe und Geräte die das von § 1 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Hafengebiet Seehafen Ladebow befahren, ist eine Hafengebühr zu zahlen. Die Hafengebühr bezieht sich auf je einen Eingang und einen Ausgang.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für
- | | |
|--|--------|
| a. Seeschiffe je BRZ | 0,60 € |
| b. Binnenschiffe je BRZ bzw. Eichtonne | 0,60 € |

§ 9 Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte, die an den Hafenanlagen gemäß § 1 im Hafen Wieck bzw. Stadthafen einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
- (a) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte bei vorab genehmigter fortlaufender Nutzung (Dauerlieger)
- | | |
|--|-----------|
| - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung | 86,70 €/a |
| - Aufschlag für Bereiche, in denen die Stadt Vertragspartner des WSA für die Wasserflächen ist | 5,76 €/a |
- (b) für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Geräte mit kurzzeitiger Nutzung (Gastlieger)
- | | |
|---|----------|
| - je lfd. m beanspruchter Uferbefestigung | 2,90 €/d |
|---|----------|
- (c) Für Wasserfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden, die pro lfd. m beanspruchte Uferbefestigung 10,00 € beträgt.
- (3) Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte, die nur bis zu 6 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Liegegebühren.

§ 10
Schiffsabfallentsorgungsabgabe und - gebühr

- (1) Für Schiffe, die der Abgabepflicht nach § 6 Abs. (4) dieser Satzung i.V.m. dem Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V unterliegen, wird eine pauschalierte Abgabe für Schiffsabfälle i.S.d. Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V erhoben. Die Regelungen der §§ 9 (Grundsätze) und 12 (Ausnahmen) Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V bleiben davon unberührt. Die schiffsbezogene Abgabe beträgt für jedes Einlaufen

- je BRZ bzw. Eichtonne 0,026 €

- (2) Für Schiffe, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 9 Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetzes M-V nicht der Abgabepflicht unterfallen, wird eine Gebühr entsprechend der abgenommenen Abfallmenge erhoben. Dieses beträgt für:

a) Bilgenwasser	je Ltr.	1,23 €
b) Ölhaltige Werkstattabfälle	je Ltr.	4,93 €
c) Schmutzwasser	je Ltr.	0,15 €
d) Stauholz/ Schalungen	je t	288,00 €
e) weitere Schiffsabfälle/ Rückstände	je m ³	271,10 €
f) Hausmüll	je m ³	58,30 €

- (3) Die Annahme von Kleinmengen (< 10 Ltr.) an Hausmüll und Wertstoffen ist bei den nicht zur Entsorgung nach Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V Verpflichteten in der Liegegebühr enthalten.

§ 11
Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr beträgt je m² und angefangene 30 Tage

a) in der Zeit von April bis September	3,00 €
b) in der Zeit von Oktober bis März	1,50 €

- (2) Die Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen oder Geräten auf dem Hafengelände beträgt

- je Stellplatz a 10,00 m² und Woche 5,00 €

§ 12
Energie- und Trinkwasserbereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung von Elektroenergie und Trinkwasser ist eine Bereitstellungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beinhaltet den Personalaufwand bei der Bereitstellung und Abrechnung des Verbrauches sowie die Herstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen.

- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung von Elektroenergie beträgt 0,02 €/kWh und für Trinkwasser 0,0003 €/Ltr. zuzüglich der Leistungspreise des Strom- bzw. Wasserversorgers.

III. Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 5 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden; bei einer Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.
- (2) Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtzahlen der Schiffsabfallentsorgungsabgabe nach §§ 4 Abs. 2 und 10 dieser Satzung oder das gänzliche oder teilweise Entziehen davon sowie das Unterlassen der Meldepflichten oder das Tätigen von unvollständigen, unrichtigen oder verspäteten Angaben nach § 6 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 7 und Ziff. 3, Abs. 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hafengebührensatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hafengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Häfen der Stadt vom 30.10.2017 (Beschluss- Nr. B622-22/17) außer Kraft.

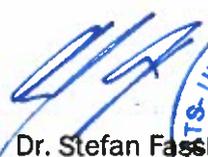
Anlagen:

Lageplan SL 1- Hafen Wieck

Lageplan SL 2- Seehafen Ladebow

Lageplan SL 3a- Stadthafen

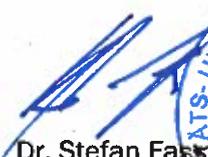
Greifswald, den **12. Nov. 2018**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



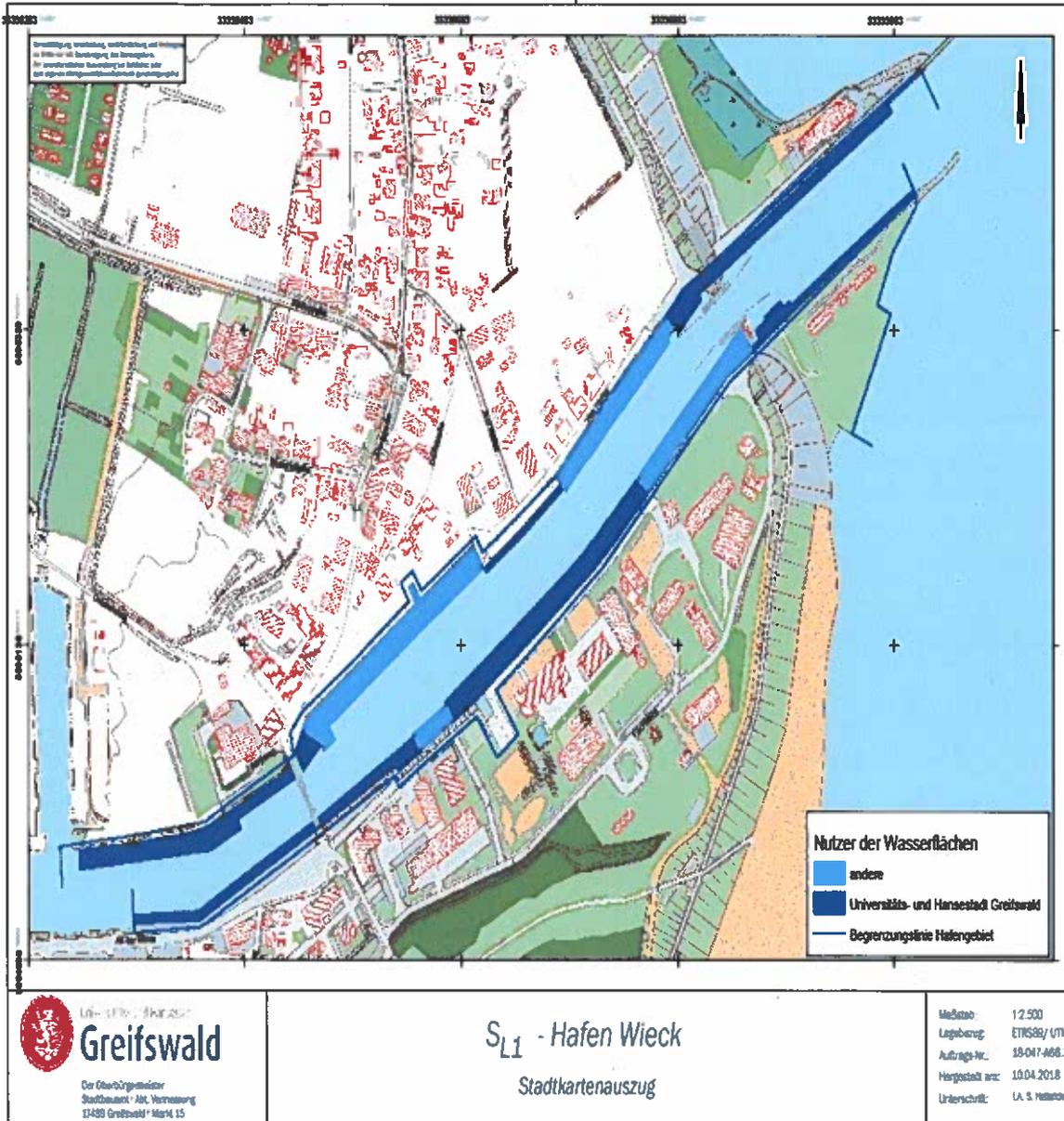
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **12. Nov. 2018**


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am **12. 11. 2018** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)



Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtmarkt 1, 18439 Greifswald
 17489 Greifswald * Markt 15

S_{L1} - Hafen Wieck
 Stadtkartenauszug

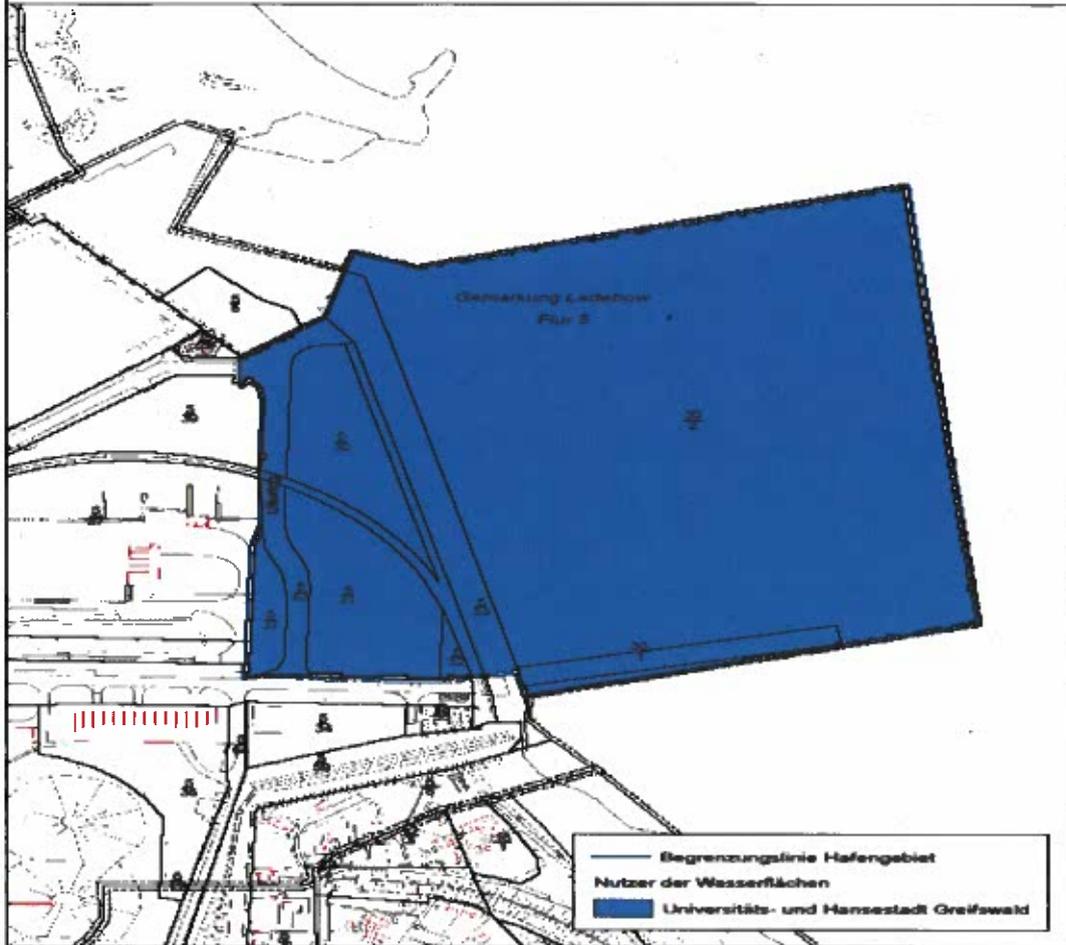
Stadtkartenauszug

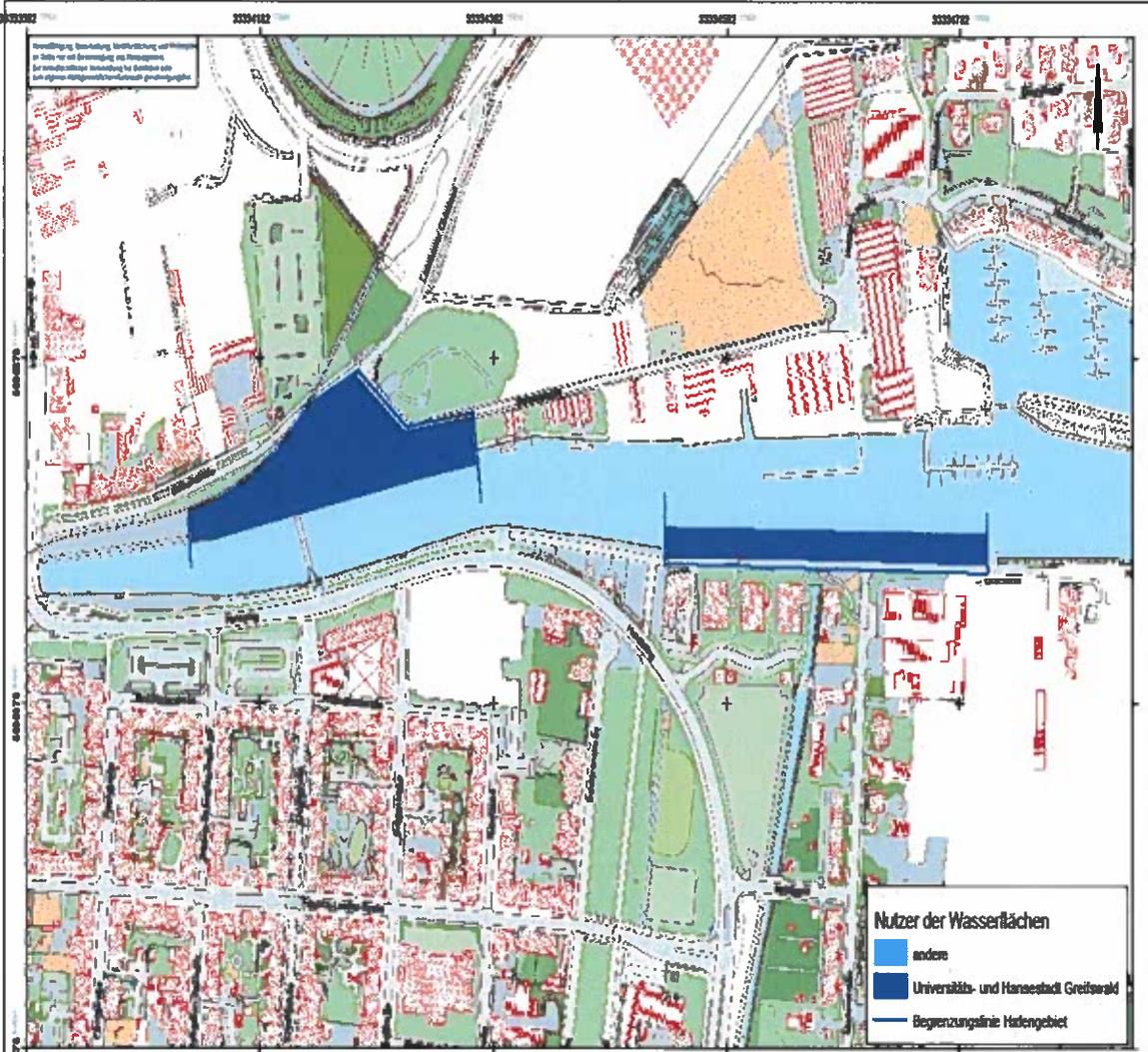
S_{L2} - Seehafen Greifswald Ladebow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt
Abteilung Vermessung

Maßstab
Auftragsnummer
Greifswald, den
Unterschrift

1:2.500
09-09-271
18.05.2012
gez. I.A. S. Hetsch






Greifswald
 Der Oberbürgermeister
 Stadtbaumeister / Abt. Vermessung
 17409 Greifswald / Markt 15

SL3 a - Stadthafen
 Stadtkartenauszug

Maßstab: 1:2.500
 Lagebezug: ETRS89/ UTM
 Auftrags-Nr.: 18-047-468.3
 Vorgelegt am: 10.04.2018
 Unterschrift: I.A. S. Hübner